

DWP · Siegburger Straße 146 - 151 · 50679 Köln  
Der Oberbürgermeister der Stadt Köln  
Dezernat, Dienststelle I/02/02-1  
Historisches Rathaus

50667 Köln

Ihr Kontakt: Rechtsanwalt Olaf Silling  
Telefon: 0221/989 415 13  
eMail: olaf.silling@dwp-rag.net

Köln, 29.05.2012

**Betreff: Unterlassung der Behauptung falscher Tatsachen**

**Bezug Ihre Beschlussvorlage vom 03.05.2012, Vorlagen Nr. 1331/2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bürgerverein Buchheim 21 hat uns Ihre Beschlussvorlage vom 03.05.2012 vorgelegt. Hiermit haben wir Sie aufzufordern, die von Ihnen dort angeführten falschen Tatsachen den Stellen gegenüber zu berichtigen, gegenüber denen Sie erklärt worden sind und diese Behauptung in Zukunft zu unterlassen. Ferner bitten wir Sie uns Ihre Richtigstellung bis zum 06.06.2012 nachzuweisen.

Weitere rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

Im Einzelnen: Es gibt weder ein Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 28.09.2011 noch ein Urteil des OVG Münster vom 20.12.2011. Von beiden Gerichten wurde jeweils nur durch Beschluss im einstweiligen Rechtsschutz entschieden.

Anschrift: DWP RECHTSANWALTSAKTIENGESELLSCHAFT, Siegburger Straße 149-151, 50679 Köln  
Telefon: + 49 (0)221 989 415 11, Fax: + 49 (0)221 989 415 16, iNet: www.dwp-rag.net  
Vorstand: Rechtsanwältin Alexandra Hübsch, Rechtsanwalt Olaf Silling (Vors.)  
Aufsichtsrat: Rechtsanwalt Peter Bardenheuer, Rechtsanwalt Bernd H. Dücker, Wirtschaftsprüfer Dietmar Pues (Vors.)  
Sitz der Gesellschaft: Köln, Amtsgericht Köln HRB 70938

Bezüglich der Baugenehmigung wurde nur eine summarisch Prüfung unter Berücksichtigung von nachbarlichen Belangen vorgenommen. In beiden Verfahren wurde lediglich erklärt, dass die Baugenehmigung „nicht wegen Verletzung nachbarschützender Vorschriften offensichtlich rechtswidrig sei“. Nachbarschützende Belange sind, wie Ihnen sicherlich bekannt, im Wesentlichen die Themen Lärmschutz und die Einfügung des Bauvorhabens in die Umgebung.

Das Hauptsacheverfahren dauert noch an. Ein Urteil liegt noch nicht vor. Eine Entscheidung, ob die Baugenehmigung in allen Punkten rechtmäßig ist, darüber wird das Gericht ohnehin nicht entscheiden.

Insoweit ist es das besondere Anliegen der Buchheimer Bürger (Buchheim 21) sich gegen die erteilte Baugenehmigung auch im Beschwerde- und Petitionsverfahren zu wehren und so insbesondere auf die Themen Stellplätze, Verkehrsaufkommen und - führung, Hol- und Bringverkehr aufmerksam zu machen. Bei diesen Themen ist offensichtlich, dass aufgrund von falschen Annahmen und Zahlen Seites der Politik und der Bauaufsicht entschieden wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Silling  
Rechtsanwalt

Verteiler:

Buchheim 21

Bürgeramt Mülheim

Bezirksvertretung Mülheim

Beschwerdestelle der Stadt Köln

Ministerium für Bauen und Verkehr NRW